

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM)

besteht mit Sitz am Ort der Buchführung ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB (im folgenden "IGEM" genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des zweiten Titels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im folgenden "ZGB" genannt).

Art. 2

- Der Verein setzt sich ein für vielfältige und liberale Möglichkeiten der kommerziellen Kommunikation in den elektronischen und digitalen Medien.
- Der Verein setzt sich ein für die Qualität und Transparenz von Daten zum Verhalten von Nutzern elektronischer und interaktiver Medien und fördert deren Erhebung, Beschaffung und Verwertung.
- Die IGEM beschafft Informationen über die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und ihre Auswirkungen auf die kommerzielle Kommunikation und stellt sie ihren Mitgliedern zur Verfügung.
- Der Verein kann zum Erreichen dieses Zweckes mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, eigene Erhebungen durchführen, Dritte mit der Erhebung beauftragen oder sich an anderen Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen.
- Im Vordergrund steht dabei das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

II. Vereinsvermögen, Mitgliederkategorien und Mitgliedschaftsrechte

Art. 3a

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden wie folgt beschafft:

- 1. Jahresbeiträge: Fr. 5'000.— (bei einem Eintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Mitgliederbeitrag fällig)
- 2. Zuwendungen anderer Organisationen, die an den Daten interessiert sind;
- 3. Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- 4. Zuwendungen Privater.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3b

Es gibt folgende Kollektiv-Mitgliederkategorien:

- A. Ordentliche Mitglieder: Bei Mitgliedschaften von Mutter- und Tochterfirmen gelten folgende Grundsätze:
 - Ist die Muttergesellschaft Mitglied, gelten alle Vergünstigungen (insb. die Nutzung der Studien der IGEM) auch für die Tochtergesellschaften.
 - Sind nur die Tochtergesellschaften Mitglied, gilt die Muttergesellschaft als Nicht-Mitglied.
 - Als Mutter- und Tochtergesellschaft gelten dabei Firmen, an denen die Muttergesellschaft einen Anteil von über 50% hält.
- B. Startup-Mitglieder: Neu gegründete Firmen können beantragen, dass sie für eine Periode von bis zu 24 Monaten nach dem Ersteintrag im Handelsregister einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag entrichten. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung des reduzierten Jahresbeitrages. Im Folgejahr nach dem Ablauf der 24 Monate nach dem Ersteintrag im



Handelsregister wird eine ordentliche Mitgliedschaft mit dem ordentlichen Beitrag begründet

- C. Vereine: Mitglieder, die als Rechtsform ein Verein sind, haben eingeschränkte Nutzungsrechte an den Angeboten, Dienstleistungen und Studienergebnissen der IGEM. Nur Vorstandsmitglieder des Vereins-Mitglieds können gemäss den Konditionen für IGEM-Mitglieder an Veranstaltungen der IGEM teilnehmen. Die Mitglieder eines Vereins-Mitglieds sind nicht Mitglieder der IGEM und erhalten nur eingeschränkt Zugang zu den Ergebnissen von Studien der IGEM.
- D. Ehren-Mitglieder: Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung k\u00f6nnen nat\u00fcrliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben f\u00fcr privaten Gebrauch Zugriff auf alle Angebote der IGEM und haben kein Stimmrecht.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebene, schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung hat unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden Befugnisse resp. Pflichten:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- 3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung;

Ihr stehen im weiteren die folgenden Befugnisse zu:

- 1. Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliederbeitrages;
- 2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 1999.



Ausserordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von zehn Prozent der Mitglieder, schriftlich verlangt werden. In diesem Falle hat der Vorstand die Vereinsversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail zu erfolgen.

Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, welche die Durchführung der Mitgliederversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Traktandenliste), sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung, der Tätigkeitsbericht des Präsidenten und dessen Anträge sowie das Protokoll der letzten jedem Mitglied auf Verlangen zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10

Jedes Mitglied der Mitglieder-Kategorien A, B und C hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Art. 11

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art. 12

Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen müssen durch eine im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Person vertreten sein.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretenen Mitglieder.

Art. 14

Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen:

- 1. Änderung des Vereinszweckes;
- 2. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Vereinsversammlung diese beschliesst.

3



Art. 15

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt.

Art. 16

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

B. <u>Der Vorstand</u>

Art. 17

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsident werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Art. 18

Dem Vorstand steht die Oberleitung des Vereins zu. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten. Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik:
- 2. Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

Im Übrigen kann der Vorstand in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 19

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Präsident dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig



werden die massgebenden Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und die Behandlung des Gegenstandes einstimmig beschlossen wird.

Art. 22

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann andere Beschlussfassungsquoten einführen.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, können Beschlüsse des Vorstandes auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes.

Art. 24

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reserven

Art. 25

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage des Eintrags der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember 1998.

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind gemäss den kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

V. Auflösung, Liquidation

Art. 26

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins nach Massgabe der statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 27

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Befugnisse der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung auf die Liquidation bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Der Vorstand besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven des Vereins freihändig zu veräussern.

5



VI. Bekanntmachungen / Mitteilungen

Art. 28

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse postalisch per Telefax oder per E-Mail.

Zürich, 27. Mai 2021

Stephan Küng, Präsident

Siri Fischer, Geschäftsführerin

Statutenänderung der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2016:

Art. 2, 1. Satz: Das Wort "interaktiven" wurde durch das Wort "digitalen" ersetzt.

Statutenänderung der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2019:

Art. 2, 3. Satz: Die Ergänzung «oder sich an anderen Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen» wurde hinzugefügt.

Statutenänderung der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2021:

Art. 3b mit den Mitgliederkategorien wurde eingefügt. Art. 10: Die Ergänzung «der Mitglieder-Kategorien A, B und C» wurde hinzugefügt.

6